

Gemeinde Unsleben

Veröffentlichungen gemäß Kohlendioxidaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG) für das Jahr 2025

1. Brennstoffemissionen der Wärmelieferung in kg/CO₂

Mit diesem Wert werden die absoluten CO₂-Emissionen, die bei der Belieferung Ihres Gebäudes mit Fernwärme anfallen, angegeben. Die Brennstoffemissionen der Wärmelieferung in kg/CO₂ können gemäß nachfolgender Formel errechnet werden:

heizwertbezogener Emissionsfaktor der Erzeugung x heizwertbezogener Energiegehalt der Wärmelieferung

2. Kosten für Emissionszertifikate

Mit Fernwärme zu heizen ist umweltfreundlich und klimaschonend. Durch den minimalen Einsatz von fossilen Energieträgern fallen jedoch CO₂-Emissionen an. Diese sind weitaus geringer als bei anderen Heizungsarten. Die daraus resultierenden Kosten werden aber nicht an unsere Kunden weitergegeben.

Gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) gelten folgende Festpreise für Emissionszertifikate (CO₂-Preis) im nationalen Brennstoffemissionshandel:

Im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023: 30,00 EUR je Tonne CO₂ netto

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024: 45,00 EUR je Tonne CO₂ netto

Im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025: 55,00 EUR je Tonne CO₂ netto

Laut CO₂KostAufG ist der Preisbestandteil der CO₂-Kosten für die zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge anzugeben, auch wenn wir Ihnen diese Kosten auf Ihrer Wärmeabrechnung nicht verrechnen. Die Kosten ermitteln sich gemäß nachfolgender Formel:

Brennstoffemissionen der Wärmelieferung x gültiger Preis der Emissionszertifikate

3. Heizwertbezogener Emissionsfaktor kg CO₂/kWh

Der heizwertbezogene Emissionsfaktor für das Fernwärmeversorgungssystem in Unsleben liegt für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 bei:

0,020648kg CO₂/kWh

4. Energiegehalt der gelieferten Brennstoffmenge

Der Energiegehalt (Brennstoffenergieaufwandszahl) beschreibt die Menge an Brennstoff die für eine kWh Fernwärme eingesetzt wird und liegt für das Fernwärmeversorgungssystem in Unsleben im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 bei:

0,077506 kWh(BS^{*1})/kWh(FW^{*2})

*1 Brennstoff *2 Fernwärme

5. Hinweis auf Erstattungsansprüche

Nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 CO₂KostAufG besteht ein Erstattungsanspruch des Mieters über die CO₂-Kosten an den Vermieter.

6. Primärenergiefaktor

Der Primärenergiefaktor nach § 22 Absatz 3, GEG 2020 für das Fernwärmeversorgungssystem in Unsleben liegt aktuell bei:

0,20

7. Brennstoffmix

Energieträger	Anteil der Energieträger in %
Erneuerbare Energien	93,8
Heizöl	6,2

Beispielrechnung:

Gemäß Jahresabrechnung hat die Anlage Hauptstraße XY in Unsleben einen Verbrauch im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 in Höhe von 20.000 kWh.

1. Brennstoffemissionen der Wärmelieferung:

Berechnungsformel:

heizwertbezogener Emissionsfaktor der Erzeugung x heizwertbezogener Energiegehalt der Wärmelieferung

heizwertbezogener Emissionsfaktor der Erzeugung = 0,020648 kg CO₂/kWh gemäß vorliegender Veröffentlichung

heizwertbezogener Energiegehalt der Wärmelieferung = 20.000 kWh gemäß Jahresabrechnung

0,020648 kg CO₂/kWh x 20.000 kWh = 415,96 kg/CO₂ im Jahr 2025

Somit liegen die Brennstoffemissionen der oben genannten Anlage gemäß § 3 Abs. Nr. 1 CO₂KostAufG im Jahr 2025 bei 412,96 kg/CO₂.

2. Preisbestandteil der CO₂-Kosten:

Berechnungsformel:

Brennstoffemissionen der Wärmelieferung x Preis für Emissionszertifikate

Brennstoffemissionen der Wärmelieferung = 412,96 kg/CO₂ gemäß vorangegangener Rechnung

Preis für Emissionszertifikate für das Jahr 2055,00 EUR je Tonne CO₂ netto

101,82 kg/CO₂ x 45,00 je Tonne CO₂ = 22,71 EUR netto

Somit liegen die CO₂-Kosten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 CO₂KostAufG im Jahr 2024 bei 22,71 EUR netto.